



Satzung

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Drohneneinheit e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Kerpen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung:

- des kommunikativen Austausches unter den BOS-Einheiten,
- von Beratungsleistungen hinsichtlich der Beschaffung, Aufstellung, Einsatzzwecke und Ausbildung,
- von Aktivitäten, Treffen und gemeinsamen Übungen von BOS-Einheiten,
- der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere in den Bereichen der Rettungsrobotik und der terrestrischen Gefahrenabwehr,
- des Wissenstransfers zwischen Mitgliedern, Forschungseinrichtungen, Industrie, Anwendern und Praktikern auf dem Gebiet der terrestrischen Gefahrenabwehr,
- von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Rettungsrobotik, zb. durch Beteiligung an Forschungsvorhaben, Projekten, Fachmessen, Gremienarbeit und Fachausschüssen,
- Kooperation mit anderen Körperschaften, insbesondere mit dem DRZ (Deutsches Rettungsrobotik-Zentrum e.V.),
- Beteiligung an Erprobungen neuer Techniken,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, Bevölkerung- und Zivilschutzes,
- sowie der Unfallverhütung.

Der Verein verfolgt insgesamt den Zweck, die Allgemeinheit im Bereich der Sicherheitsforschung mit dem Schwerpunkt Robotersysteme zur Gefahrenabwehr selbstlos zu fördern. Der Schwerpunkt liegt in der Förderung des kommunikativen Austausches, der Beratung, der Aus- und Weiterbildung sowie in der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Darüber hinaus werden sowohl wissenschaftliche Aktivitäten zur Verbesserung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahren als auch zur Optimierung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes gefördert.

§ 3 Steuerliche Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist möglich in Form der

- a) ordentlichen Mitgliedschaft,
- b) Fördermitgliedschaft
- c) Netzwerkmitgliedschaft (nur BOS-Drohneneinheiten)

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen können nur Fördermitglied werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Netzwerkmitgliedschaft können nur aktive BOS-Drohneneinheiten werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.



3. Die Mitgliedschaft zu Abs. 1a) bis b) setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Im Fall einer Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

4. Die Netzwerkmitgliedschaft 1c) kann formlos vom Leiter der jeweiligen BOS-Drohneneinheit schriftlich per E-Mail beantragt werden, über den der Vorstand entscheidet. Im Fall einer Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

a) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder

b) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

c) Stimmrechtsvertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Jedoch darf kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

d) Im Übrigen verfügen alle Mitglieder über die sich aus dem Vereinsrecht allgemein ergebenden Rechte.

§ 6 Beitragspflicht

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Erbringung jährlicher Beiträge verpflichtet. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung. Netzwerkmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bei natürlichen Personen,
- b) Insolvenz oder Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen,
- c) Auflösung der Drohneneinheit bei Netzwerkmitgliedschaft
- d) Austritt,
- e) Ausschließung.

2. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden

3. Die Ausschließung erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes und ist möglich, wenn - das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder- eine nachweislich erhebliche Schädigung von Belangen des Vereins vorliegt. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedschaftsrechte. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Zuwendungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:



- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail-Schreiben an die Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei seiner Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an- durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im deren Medien/Telefon Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel (33%) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Im letzteren Falle muss eine ordnungsgemäß beantragte Versammlung spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags an den Vorstand einberufen werden. Für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung sowie die Versammlungsleitung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
3. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes; Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand wie folgt. Den oder die 1. Vorsitzende/n, den oder die 2. Vorsitzende/n, den oder die Kassenwart/in und den oder die Schriftführer/in. Mitglieder des Vorstandes können nur Ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren einzeln gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

4. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstands ohne wichtigen Grund ist nur mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel aller Stimmberechtigten Mitglieder möglich.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder beteiligt sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per Telefon, per Fax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon ist zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklären.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die näheren Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 15 Geschäftsführung, Geschäftsstelle

1. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Person zur Geschäftsführung berufen. Diese ist an die Anweisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtstimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

2. Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 18 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Paulinchen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kerpen, 20.09.2022